

# **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**



**BELGIAN SCRAP TERMINAL NV,  
LAND VAN WAASLAAN – KAAIEN 1123 – 1125 – 1201, 9130 KALLO**

## **1. GELTUNGSBEREICH**

**1.1** Ungeachtet beliebiger anderslautender Mitteilungen in der Vergangenheit oder Zukunft akzeptiert der Käufer durch die Anfrage einer Offerte bei der NV Belgian Scrap Terminal ("B.S.T."), dass nur folgende Normen für alle vertraglichen, vorvertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen B.S.T. und dem Käufer gültig sind, sowohl derzeitige als auch zukünftige: (in hierarchisch absteigender Reihenfolge, das folgende in Ermangelung oder Stillschweigen des vorigen) (1) der schriftliche und unterzeichnete besondere Vertrag; (2) die schriftliche Auftragsbestätigung; (3) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; (4) Art. 4-39 und 41-88 des Wiener Kaufvertrags; (5) die Unidroit-Grundregeln; (6) das belgische Recht.

B.S.T. lehnt alle anderen Normen und Bedingungen ab, mit der einzigen Ausnahme der Bedingungen, die B.S.T. ausdrücklich zum Zeichen der Annahme unterzeichnet hat. Diese ausdrücklich zum Zeichen der Annahme unterzeichneten Abweichungen sind nur für das Projekt gültig, auf das sie sich beziehen, und können nicht bei eventuellen anderen, selbst gleichartigen Projekten geltend gemacht werden.

**1.2** Die eventuelle Ungültigkeit einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Teils einer Bestimmung beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und/oder der restlichen Bestimmung. Im Falle der Ungültigkeit einer der Bestimmungen werden B.S.T. und der Käufer im Maße des Möglichen und gemäß ihrer Loyalität und Überzeugung verhandeln, um die ungültigen Bestimmungen durch gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen, die dem allgemeinen Geist der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen.

**1.3** B.S.T. behält sich das Recht vor, ihre Allgemeinen und/oder Besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen und/oder zu ändern.

**1.4** Unter Käufer versteht man alle, die im Namen und/oder auf Rechnung eines Dritten B.S.T. in Anspruch nehmen.

## **2. OFFERTE, AUFTRAG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**

**2.1** B.S.T. kann alle Offerten zu jedem beliebigen Zeitpunkt zurückziehen. In jedem Fall sind alle Offerten von B.S.T. unverbindlich und lediglich als Einladung zur Erteilung eines Auftrags durch den Käufer zu betrachten.

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn eine Person, die befugt ist, B.S.T. rechtlich zu verpflichten, den Auftrag des Käufers schriftlich bestätigt, oder sobald B.S.T. mit der Ausführung des Auftrags beginnt.

**2.2** Es steht B.S.T. frei, die Parteien zu wählen, mit denen sie einen Vertrag abschließen möchte.

## **3. PREIS**

**3.1** Alle Preise gelten zuzüglich MWST und werden in Euro und/oder USD ausgedrückt.

Für jeden Einkauf gesondert wird ein maßgeschneiderter Preis berechnet. Dieser gilt nur für einen bestimmten Einkauf, und folglich nicht für eventuelle andere, selbst gleichartige Einkäufe.

**3.2** Alle Lieferungen von Waren und/oder Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Offerte und/oder im Kaufvertrag vorgesehen werden, werden als Mehrarbeiten auf Anfrage des Käufers betrachtet, und werden als solches dem Käufer in Rechnung gestellt.

**3.3** Folgende Kosten sind nicht inbegriffen und fallen außer im Fall einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung zu Lasten des Käufers: Preise für Verpackung, Container, Transport- und Reisekosten, einschließlich der Transportversicherung, Lagerkosten einschließlich zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit einer eventuell verlängerten Lagerung, Portokosten, Importzölle, Abgaben, Steuern usw.

**3.4** Transport- und Fahrkosten werden ab dem Gesellschaftssitz von B.S.T. berechnet, und pro Fahrt und auf Basis von Pauschalpreisen fakturiert.

**3.5** Alle Preise in Bezug auf die Lieferung von Dienstleistungen gelten für Arbeiten, die an Werktagen zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, außerhalb der Bürozeiten und während der offiziellen Bauferien gelten höhere Preise.

**3.6** Währungsschwankungen, sowie eine Erhöhung von Materialpreisen, Preisen von Hilfsmaterialien und Grundstoffen, Löhnen, Gehältern, Sozialabgaben, behördlich auferlegten Kosten, Abgaben und Steuern, Transportkosten, Import- und Exportzöllen oder Versicherungsprämien, die zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung der Waren eintreten, berechnen B.S.T. zur verhältnismäßigen Erhöhung des vereinbarten Preises.

**3.7** Für Aufträge und/oder Bestellungen über 50.000 Euro und/oder USD, zuzüglich MWST hat B.S.T. das Recht, vom Käufer eine Bankgarantie zu verlangen, bevor sie zur Ausführung des Vertrags übergeht.

## **4. LIEFERUNG UND ABHOLUNG**

**4.1** Falls die Parteien vereinbaren, dass B.S.T. das Material außerhalb ihres Unternehmens liefert, reist das Material auf Rechnung und auf Risiko des Käufers.

**4.2** Die angegebenen Ausführungs- und Lieferfristen gelten stets indikativ und stellen keinen essentiellen Vertragsbestandteil dar.

Im Fall einer Überschreitung der angegebenen Frist werden B.S.T. und der Käufer eine angemessene Zusatzfrist vereinbaren.

Keine einzige Fristübertretung - weder die der ursprünglichen noch die der Zusatzfrist(en) - kann Anlass zu einer Auflösung des Vertrags darstellen, noch zur Zahlung eines Schadenersatzes. Änderungen der Bestellung, Offerte und/oder des Kaufvertrags haben automatisch zur Folge, dass die vorausgesetzten vermutlichen Lieferfristen hinfällig werden.

**4.3** B.S.T. hat das Recht, das verkaufte Material in verschiedenen Teilen zu liefern/transportieren. Teillieferungen oder Teillieferungen haben keinen Vertragsbruch zur Folge.

**4.4** B.S.T. haftet nicht für Verzögerungen, die in Folge von Versäumnissen von Lieferanten von B.S.T., vom Käufer und/oder beliebigen anderen Dritten aufgetreten sind.

**4.5** Wenn die Parteien vereinbaren, dass der Käufer das Material abholt, muss der Käufer das verkaufte Material selbst und auf eigene Kosten an dem von B.S.T. angegebenen Zeitpunkt und Ort abholen.

Bei Unterlassung der Abholung innerhalb von 5 Werktagen schuldet der Käufer eine Lagerentschädigung in Höhe von 1% der vollständigen Rechnungssumme pro Woche. Wenn das geplante Datum der Abholung um zwei Wochen überschritten wurde, hat B.S.T. das Recht, den Besonderen Vertrag für aufgelöst zu erklären, und zwar ab dem Datum der Versendung der Auflösung, ohne vorhergehende Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten. Der Käufer schuldet in diesem Fall einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 35% der gesamten Rechnungssumme, unvermindert dem Recht von B.S.T., einen höheren Schaden nachzuweisen.

## **5. RISIKO**

Das Risiko des verkauften Materials geht zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, an dem der Vertrag zustande kommt.

## **6. GARANTIE, REKLAMATIONEN UND HAFTUNG**

**6.1** Der Käufer muss unmittelbar bei der Abholung und/oder Lieferung des Materials eine erste Prüfung ausführen. Diese unmittelbare Prüfungspflicht bezieht sich unter anderem auf: (lediglich beispielhafte Auflistung) Anzahl und Gewicht, Konformität der Lieferung, sichtbare Mängel, richtige(r) Standort(e) usw.

Direkt feststellbare Abweichungen muss der Käufer unverzüglich am Lieferschein notieren, andernfalls wird davon ausgegangen, dass er das Material vereinbarungsgemäß angenommen hat.

**6.2** Der Käufer muss das Material innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung und/oder Abholung gründlich prüfen. Die Ingebrauchnahme, Verarbeitung und/oder der Weiterverkauf des Materials wird als Genehmigung und Annahme betrachtet und gilt als definitive Abnahme des gelieferten und/oder abgeholt Materials.

**6.3** Der Käufer verliert das Recht, sich auf die Nichtkonformität oder den Mangel des Materials zu berufen, wenn er B.S.T. nicht innerhalb von 24 Stunden, nachdem er diese Nichtkonformität oder diesen Mangel festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, eingeschrieben und unter Angabe der Rechnungsnummer und/oder der Nummer des Bestellscheins informiert, mit einer genauen Identifizierung des Materials, und einer detaillierten Angabe der Nichtkonformität oder des Mangels.

**6.4** Der Käufer verliert in jedem Fall das Recht, sich auf die Nichtkonformität oder den Mangel zu berufen, wenn er B.S.T. nicht spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab dem Datum der Endrechnung auf diese Art und Weise informiert.

**6.5** B.S.T. haftet keinesfalls für beliebige Schäden, die während der Beförderung oder des Transports, aufgrund der falschen Anwendung des verkauften Materials, der vom Käufer und/oder Dritten zugefügten Schäden und/oder der Nichteinhaltung gesetzlicher und/oder anderer Verpflichtungen durch den Käufer aufgetreten sind.

B.S.T. ist keinesfalls zur Entschädigung von indirekten Schäden verpflichtet, noch von Schäden, die die Rechnungssumme und/oder die von B.S.T. Betriebshaftpflichtversicherung übersteigen.

B.S.T. haftet keinesfalls für Fehler, die auf eine falsche oder unvollständige Information oder Daten zurückzuführen sind, die vom Käufer mitgeteilt wurden.

**6.6** Im Fall einer rechtzeitig und korrekt gemeldeten Nichtkonformität oder eines Mangels wird B.S.T. im eigenen Ermessen und nach eigener Einsicht: (1) das nichtkonforme oder mangelhafte Material oder Teile des Materials austauschen; oder (2) die Nichtkonformität oder den Mangel entschädigen.

Bei einem eventuellen (teilweise) Ersatz des Materials anlässlich einer Nichtkonformität oder eines Mangels, der durch eine im Kaufvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebene Garantie gedeckt ist, fallen die Arbeitsstunden, Transport- und Fahrtkosten usw. (rein beispielhafte Auflistung) zu Lasten des Käufers.

**6.7** B.S.T. haftet keinesfalls für Schäden und/oder zusätzliche Kosten aufgrund dessen, dass das Material gefährliche Güter und/oder Schadstoffe enthält. Wenn das Material gefährliche Güter und/oder Schadstoffe enthält, muss der Käufer B.S.T. hierüber unverzüglich informieren, und zwar spätestens innerhalb von 24 Stunden, nachdem er diese gefährlichen Güter und/oder Schadstoffe entdeckt hat oder entdecken hätte müssen, mittels Einschreiben und unter Angabe der

Rechnungsnummer und/oder der Nummer des Bestellscheins, mit einer genauen Identifikation des Materials und einer detaillierten Angabe der gefährlichen Güter und/oder Schadstoffe.

Wenn der Käufer rechtzeitig und korrekt an B.S.T. meldet, dass das Material gefährliche Güter und/oder Schadstoffe enthält, wird B.S.T. im eigenen Ermessen und nach eigener Einsicht: (1) dem Käufer die (Rechts-) Person bekanntgeben, bei der B.S.T. das Material gekauft hat, sodass der Käufer diese (Rechts-) Person zwecks einer Entschädigung des Schadens und/oder der zusätzlichen Kosten ansprechen kann; (2) die gefährlichen Güter und/oder die Schadstoffe beim Käufer abholen, ohne dass B.S.T. hiermit auf beliebige Art und Weise eine Verantwortung / Haftung anerkennt; (3) den erlittenen Schaden und/oder die zusätzlichen Kosten (teilweise) entschädigen, ohne dass B.S.T. hiermit auf beliebige Art und Weise eine Verantwortung / Haftung anerkennt.

Der eventuelle Beschluss von B.S.T., die gefährlichen Güter und/oder Schadstoffe beim Käufer abzuholen, oder der Beschluss, den erlittenen Schaden und/oder die zusätzlichen Kosten (teilweise) zu entschädigen, stützt sich lediglich auf kommerzielle Erwägungen und umfasst keinesfalls eine Anerkennung von Verantwortung / Haftung.

**6.8** Der Käufer darf keinesfalls das Material zurücksenden oder zu einem Deckungskauf übergehen.

**6.9** B.S.T. behält sich das Recht vor, selbst oder durch einen seiner Bevollmächtigten, gemeinsam mit dem Käufer vor Ort die Mängel festzustellen und deren Ursache zu ermitteln.

**6.10** Reklamationen befreien den Käufer keinesfalls von seiner Zahlungspflicht innerhalb der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Offerte, dem Kaufvertrag und/oder der Rechnung festgelegten Frist.

Der Käufer ist zur Entschädigung der Kosten verantwortlich, die anlässlich ungerechtfertigter Reklamationen getätigt wurden.

## **7. PFLICHTEN DES KÄUFERS**

**7.1** Der Käufer trägt die Verantwortung, um:

☒ B.S.T. vor der Lieferung des Materials über mögliche standardmäßige und gesetzliche Bedingungen zu informieren, denen das Material entsprechen muss.

☒ Die nötigen Versicherungsverträge abzuschließen, unter anderem in Bezug auf (rein beispielhafte Auflistung): den Transport, den Eigentumsvorbehalt, wie in Artikel 11.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt usw.

Der Käufer erteilt B.S.T. die Zustimmung, auf erste Anfrage Einblick in die Policen und Zahlungsbelege der oben genannten Versicherungen zu erhalten.

**7.2** Wenn der Käufer diese Pflichten nicht erfüllt, behält sich B.S.T. das Recht vor, den Kaufvertrag auszusetzen. Die Kosten im Zusammenhang mit dieser Unterbrechung werden an den Käufer fakturiert. Diese Kosten beziehen sich unter anderem auf (rein beispielhafte Auflistung): zusätzliche geleistete Stunden, zusätzliche Transport- und Fahrtkosten usw.

## **8. HÖHERE GEWALT UND HÄRTEFÄLLE**

**8.1** B.S.T. haftet nicht für eine Unzulänglichkeit bei der Einhaltung ihrer Pflichten, die durch höhere Gewalt oder Härtefälle verursacht ist.

**8.2** Im Fall von höherer Gewalt oder einem Härtefall kann B.S.T. im eigenen Ermessen und nach eigener Einsicht (1) die Ausführung ihrer Pflichten vorübergehend aussetzen; (2) den Vertrag mittels Einschreiben auflösen; und/oder (3) den Käufer einladen, um den Vertrag neu zu verhandeln.

Wenn der Käufer nicht in gutem Glauben an den erneuten Verhandlungen teilnimmt, kann B.S.T., gemäß Artikel 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen oder mehrere Schiedsrichter ersuchen, neue Vertragsbedingungen festzulegen und/oder den Käufer zu Schadenersatz zu verurteilen.

**8.3** Unter höherer Gewalt und Härtefälle versteht man unter anderem (rein beispielhafte Auflistung):

Nichtverfügbarkeit/Knappheit des verkauften Materials, Rohstoffknappheit, Eisgang, besondere Witterungsbedingungen, Streik, Mobilisierung, Krieg, Krankheit oder Unfälle, Kommunikations- und Informationsstörungen, behördliche Maßnahmen, Exportverbot, Verzögerung der Anlieferung, Transport- und/oder Reisebehinderungen, worunter Mangel oder Streichung von Transportmöglichkeiten, Exportbehinderungen, Importbehinderungen, Pannen, Staus, usw.

## **9. RECHNUNG UND ZAHLUNG**

**9.1** Der Käufer muss seine Reklamationen in Bezug auf Rechnungen innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Rechnung schriftlich übermitteln.

**9.2** Alle Rechnungen sind bar zahlbar mittels Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto.

Es wird keine Ermäßigung für Barzahlungen eingeräumt.

Es ist dem Käufer nicht gestattet, Zahlungen an Zwischenpersonen auszuführen. Nur Quittungen, die von Personen unterzeichnet sind, die befugt sind, B.S.T. rechtlich zu verpflichten, sind gültig.

**9.3** B.S.T. behält sich das Recht vor, einen Vorschuss von mindestens 35% der gesamten Rechnungssumme zu verlangen.

**9.4** Bei Nichtzahlung oder unvollständiger Zahlung am Fälligkeitstag einer der Rechnungen:

☒ gilt von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ein Zinssatz von 10%, der jährlich kapitalisiert wird;

☒ schuldet der Käufer einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10% der Rechnungssumme, mit einem Minimum von zweitausendfünfhundert Euro (€ 2500,00), ungeachtet des Rechtes von B.S.T., einen höheren Schaden nachzuweisen;

☒ ist der Käufer zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten verpflichtet;

☒ werden alle anderen, selbst nicht fällige Rechnungen von B.S.T. an den Käufer unverzüglich einklagbar

☒ hat B.S.T. das Recht, alle gelieferten und/oder abgeholt Materialien wieder abzuholen, die (weitere) Ausführung des betreffenden und/oder eines oder mehrerer anderer Verträge mit dem Käufer auszusetzen und/oder mittels eingeschriebenen Briefes aufzulösen, ohne dass dazu eine vorhergehende Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist.

**9.5** Die Annahme einer Teilzahlung erfolgt unter jedem Vorbehalt und wird in folgender Reihenfolge angerechnet: (1) Inkassokosten, (2) Schadenersatz; (3) Zinsen; (4) Hauptsummen.

## **10. ANNULLIERUNG**

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von B.S.T., ist es dem Käufer nicht gestattet, den Vertrag zu annullieren.

Im Fall eines Auftrags, der durch oder zu Lasten des Käufers annulliert wird, selbst mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von B.S.T., ist der Käufer zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes von 35% der gesamten Kaufsumme verpflichtet, unvermindert dem ausdrücklichen Recht von B.S.T., einen höheren Schadenersatz zu fordern, falls ein diesbezüglicher Nachweis erbracht wird.

## **11. EIGENTUMSVORBEHALT**

**11.1** Die Eigentumsrechte am verkauften Material gehen erst zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Preises, der Kosten, Zinsen und aller anderen Nebensummen auf den Käufer über.

**11.2** Der Käufer muss stets alles Mögliche unternehmen, das berechtigterweise von ihm erwartet werden kann, um die Eigentumsrechte am unbezahlten Material sicherzustellen. Falls Dritte dieses Material pfänden oder Rechte darauf begründen oder geltend machen möchten, ist der Käufer verpflichtet, B.S.T. darüber unverzüglich zu informieren.

**11.3** Ferner verpflichtet sich der Käufer, das unbezahlte Material gegen Brand, Explosions- und Wasserschaden sowie Diebstahl zu versichern. Der Käufer erteilt B.S.T. die Zustimmung, auf erste Anfrage Einblick in die Policen und Zahlungsbelege der oben genannten Versicherungen zu erhalten. Eine eventuelle Auszahlung dieser Versicherungen steht B.S.T. zu.

**11.4** Wenn der Käufer seine Pflichten nicht erfüllt, oder wenn B.S.T. vermutet, dass der Käufer seine Pflichten nicht erfüllen wird, wird der Käufer auf erste und einfache Anfrage von B.S.T. das Material auf eigene Kosten und Risiko innerhalb von 24 Stunden an B.S.T. zurückgeben.

Die Ausübung dieses Rechts hat die unverzügliche und automatische Auflösung des Vertrags zur Folge.

**11.5** Im Fall einer Verletzung des Eigentumsvorbehalts erhält B.S.T. automatisch ein Pfandrecht auf den realisierten Verkaufspreis der Materialien, und schuldet der Käufer an B.S.T. einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 35% der gesamten fälligen Rechnungssumme.

## **12. RECHTSVERWIRKUNG**

**12.1** Die eventuelle oder selbst wiederholte Nichtanwendung eines Rechts seitens B.S.T. kann nur als Duldung eines bestimmten Zustandes betrachtet werden und führt nicht zur Verwirkung von Rechten.

**12.2** Jede, selbst vorübergehende Nichtanwendung eines beliebigen Rechts durch den Käufer führt zur Rechtsverwirkung.

## **13. NETTING**

**13.1** In Übereinstimmung mit dem Gesetz über Finanzielle Sicherheiten vom 15. Dezember 2004 kompensieren und verrechnen B.S.T. und der Käufer automatisch und von Rechts wegen alle derzeit bestehenden und zukünftigen gegenseitigen Schulden. Das heißt, dass in der dauerhaften Beziehung zwischen B.S.T. und dem Käufer immer nur die größte Schuldforderung per Saldo nach der oben genannten automatischen Verrechnung übrig bleibt.

**13.2** Dieser Schuldvergleich wird in jedem Fall rechtskräftig sein gegenüber dem Konkursverwalter und den übrigen zusammenlaufenden Gläubigern, die sich folglich nicht dem vom Käufer und B.S.T. durchgeführten Schuldvergleich widersetzen können.

## **14. AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG**

Im Fall einer Veränderung des Zustands des Käufers, wie beispielsweise Todesfall, Umwandlung, Fusion, Übernahme, Übertragung, Liquidation, Zahlungseinstellung, kollektiver oder gütlicher Vergleich, Antrag auf Zahlungsaufschub, Einstellen der Aktivität, Pfändung oder andere Umstände, die das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit des Käufers beeinträchtigen können, behält sich B.S.T. das Recht vor, aufgrund dieser reinen Tatsache: entweder die Ausführung eines oder mehrerer Verträge mit dem Käufer bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem der Käufer genügend Sicherheiten für seine Zahlung bietet; oder einen oder mehrere Verträge mit dem Käufer für aufgelöst zu erklären, und zwar ab dem Datum der Versendung der Auflösung, ohne vorhergehende Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten, unvermindert dem Recht von B.S.T., einen zusätzlichen Schadenersatz zu fordern.

## **15. VERTRAULICHKEIT UND GEISTIGES EIGENTUM**

**15.1** Alle Dokumente und Informationen, ungeachtet ihrer Art, die dem Käufer während der Verhandlungen, der Ausführung oder Lieferung von Waren und Dienstleistungen übermittelt werden, müssen vertraulich behandelt werden. Auf erste Anfrage von B.S.T. müssen die oben genannten Unterlagen zurückgegeben werden.

**15.2** Diese Dokumente und Informationen bleiben im Eigentum von B.S.T. und dürfen nicht an Dritte übermittelt bzw. mitgeteilt werden noch (in)direkt, gänzlich oder teilweise für andere Zwecke verwendet werden als diejenigen, für die sie bestimmt sind, außer mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von B.S.T.

**15.3** Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach der Beendigung oder dem Ablauf des Vertrags aufrecht, zumindest, bis die betreffenden Informationen, ohne Fehler des Käufers, öffentlich bekannt sind.

## **16. STREITSACHEN**

Alle Streitsachen zwischen B.S.T. und dem Käufer werden definitiv gemäß der Schiedsordnung von CEPINA geschlichtet, durch einen oder mehrere Schiedsrichter, die gemäß dieser Ordnung ernannt wurden. Der Sitz des Verfahrens ist Antwerpen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Niederländisch.

## **17. SPRACHE**

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auf einfache Anfrage verfügbar und können auch auf [www.belgianscrapterminal.com](http://www.belgianscrapterminal.com), in niederländischer, englischer, französischer und deutscher Sprache eingesehen werden. Die niederländischsprachige Version dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist die einzige Originalversion